Satzung
des Jugendparlaments der Stadt Roth
(Jugendparlamentssatzung – JuPaS)

vom 26. Juni 2024

(Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung, Jahrgang 163
Ausgabe Nr. 148 vom 29.06.2024, S. L44)

Die Stadt Roth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

Erster Teil
Grundsätze des Jugendparlaments

§ 1
Aufgaben und Ziele des Jugendparlamentes

(1) [1]Die Mitglieder des Jugendparlaments vertreten ehrenamtlich die Interessen aller Kinder Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 10 und 27 Jahren, wohnhaft in der Stadt Roth, gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. [2]Das Jugendparlament setzt sich aktiv für die Belange und Interessen der definierten Zielgruppe der Stadt Roth ein.

(2) Das Jugendparlament setzt sich folgende Ziele:

- Interessenvertretung der Zielgruppe
- Einbringen von Ideen in die Politik und deren Umsetzung
- Vermittlung von Politik an die definierte Zielgruppe
- Veranstalten und Unterstützen von und durch Aktionen

(3) [1]Das Jugendparlament vertritt keine parteipolitischen Interessen. [2]Private Angelegenheiten dürfen nicht erörtert werden.

(4) Das Jugendparlament stellt an sich selbst den Anspruch, alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu vertreten, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, Religionszugehörigkeit und sexueller Orientierung.

(5) Das Jugendparlament ist ein Organ der Stadt Roth.

§ 2
Beteiligung aller Jugendlichen

(1) [1]Allen Jugendlichen wird die Möglichkeit gegeben, sich im Jugendparlament zu engagieren. [2]Die Mitgliedschaft ist allen Jugendlichen im Alter von 10 bis 27 Jahren möglich, die in der Stadt Roth oder einem der zugehörigen Ortsteile wohnhaft sind. [3]Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

(2) Das Jugendparlament nimmt Anregungen, Fragen, Kritik und Vorschläge aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entgegen.

(3) Das Jugendparlament bemüht sich um Information und Transparenz hinsichtlich aktueller Themen, Projekte und Parlamentsarbeit.

Zweiter Teil
Aufbau des Jugendparlaments

§ 3
Aufbau des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament setzt sich zusammen aus:

- fünf gewählten Vertreter*innen der Vollversammlung
- vier entsendeten Vertreter*innen, wohnhaft im Stadtgebiet Roth, der Schülermitverantwortungen der Schulen Anton-Seitz-Mittelschule, Staatliche Realschule Roth, Gymnasium Roth und Schule am Stadtpark
- drei entsendeten Vertreter*innen, wohnhaft im Stadtgebiet Roth, der Jugendtreffs (namentlich katholischer Jugendtreff, evangelischer Jugendtreff und Jugendhaus der Stadt Roth) im Stadtgebiet Roth
- Jugendsprecher*innen des Stadtrates Roth

Dritter Teil
Aufgaben und Aufbau des Vorstandes, Ämter, Sitzungen

§ 4
Aufbau des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal zwölf Personen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- fünf gewählten Vertreter*innen der Vollversammlung
- vier entsendeten Vertreter*innen, wohnhaft im Stadtgebiet Roth, der Schülermitverantwortungen der Schulen Anton-Seitz-Mittelschule, Staatliche Realschule Roth, Gymnasium Roth und Schule am Stadtpark
- drei entsendeten Vertreter*innen, wohnhaft im Stadtgebiet Roth, der Jugendtreffs (namentlich katholischer Jugendtreff, evangelischer Jugendtreff und Jugendhaus der Stadt Roth) im Stadtgebiet Roth

Folgende Ämter sind verpflichtend mit Vorstandsmitgliedern ab 16 Jahren zu besetzen:

- Vorsitzende*r
- Stellvertreter*in Vorsitzende(r)
- Schriftführer*n

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(3) [1]Endet die Entsendung aus einer der in § 4 (1) genannten Gruppierungen ist von der jeweiligen Organisation eine neue Person zu benennen. [2]Die Beendigung der Entsendung ist dem Jugendparlament gegenüber schriftlich zu begründen und ist nur aus wichtigem Grund zulässig. [3]Wichtiger Grund ist: Das Ausscheiden aus der für die Entsendung verantwortlichen Organisation.

§ 5
Aufgaben und Rechte des Vorstandes

(1) Der Vorstand dient der Beschlussfassung und Außenvertretung aller grundlegenden Angelegenheiten der in § 1 (1) definierten Zielgruppe.

(2) [1]Der Vorstand hat das Recht den Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung in den Stadtrat und den Jugend- und Sportausschuss zu entsenden. [2]Dort kann ihm vom Vorsitzenden der Stadtrats- bzw. Jugend- und Sportausschusssitzung zu jugendrelevanten Themen das Wort erteilt werden. [3]Der Stadtrat und seine Ausschüsse sollen das Jugendparlament hören, bevor Beschlüsse über Angelegenheiten hinsichtlich der Aufgaben des Jugendparlamentes gemäß § 1 gefasst werden. [4]Bei jugendrelevanten Themen ist mit Zustimmung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses auch eine Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen möglich. [5]Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme des/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung an den Stadtratssitzungen. [6]Der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertretung sind zum öffentlichen Teil jeder Stadtratssitzung einzuladen und kann je nach Jugendrelevanz der Themen über die Teilnahme selbst entscheiden.

(3) <u>Indirektes Antragsrecht:</u>

[1]Anträge des Vorstandes können über die Jugendsprecher*innen getätigt werden. [2]Die Jugendsprecher*innen können folgende Anträge bei der Stadtverwaltung einreichen:

- Antragsthema muss jugendrelevant sein
- Der Antrag muss in einer Vorstandssitzung mehrheitlich beschlossen worden sein.
- Das Antragsthema fällt in den Verantwortungsbereich der Stadt Roth.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der unter § 1 genannten Aufgaben und Ziele des Jugendparlaments.

(5) [1]Der Vorstand ist jederzeit für Anregungen, Fragen und Kritik seitens der in § 1 definierten Zielgruppe offen. [2]Die Information der in § 1 definierten Zielgruppe über die Arbeit des Jugendparlaments ist besondere Aufgabe des Vorstandes.

(6) Der Vorstand bereitet in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Stadt Roth die Vollversammlung vor und führt diese durch.

§ 6
Ämter des Vorstandes, Pflichten und Aufgaben und Sitzungen

(1) Der/Die Vorsitzende

(a) [1]Der/Die Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen. [2]Er/Sie vertritt die Interessen des Jugendparlaments gegenüber der Öffentlichkeit. [3]Er/Sie ist bei der Arbeit des Jugendparlaments für die Einhaltung dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes verantwortlich. [4]Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass das Ansehen der Stadt Roth durch die Tätigkeit des

Jugendparlaments nicht geschädigt wird. [5]Er/Sie übt bei den Sitzungen das Hausrecht aus.

(b) Der/Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und der Vollversammlung und ist insbesondere zuständig für die Umsetzung der unter § 1 und § 2 genannten Aufgaben und Ziele des Jugendparlaments.

(c) Der/Die Vorsitzende erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht und gibt hierüber im Jugend- und Sportausschuss sowie in der Vollversammlung Auskunft.

(d) Der/Die Vorsitzende reicht Anträge an die Jugendsprecher*innen weiter.

(e) Der/Die Vorsitzende vertritt den Vorstand im Rahmen der Stadtratssitzungen.

(2) Der/Die Stellvertreter*in Vorsitzende(r) unterstützt den/die Vorsitzende*n bei seiner/ihrer Arbeit und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit.

(3) Der/Die Schriftführer*in führt während der Vollversammlung, der Jugendparlaments-sitzungen und während Vorstandssitzungen Protokoll und ist für die Archivierung zuständig.

(4) [1]Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt; mindestens jedoch vor jeder Sitzung des Jugendparlaments und der Vollversammlung. [2]Die Sitzungen sind nicht öffentlich. [3]Für die Sitzungen wird ein Raum durch die Stadt Roth zur Verfügung gestellt. [4]Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden erstellt. [5]Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist für alle Vorstandsmitglieder verpflichtend, bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende unter Angabe des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu informieren.

§ 7
Wahl, Amtszeiten und Ausscheiden aus dem Amt

(1) [1]Der Vorstand wählt in einer geheimen Wahl die Amtsträger nach § 6. [2]Die Amtszeit beträgt für alle Ämter zwei Jahre und endet automatisch mit der Neuwahl des Vorstandes. [3]Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) [1]Die Amtszeit ist auch bei Überschreitung der in § 2 (1) aufgeführten Höchstaltersgrenze zu Ende zu führen. [2]Alle Rechte und Pflichten bleiben bis zum Ende der Amtszeit bestehen.

(3) Amtsträger*innen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn:

- sie aus wichtigem Grund von ihrem Amt zurücktreten
- sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes abberufen werden
- die Entsendung aus einer der in § 3 genannten Gruppen endet
- der Hauptwohnsitz in Roth aufgegeben wird

(4) Die Verwaltung der Stadt Roth führt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit oder bei Auflösung des Jugendparlaments Neuwahlen nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Art. 51 Abs. 3 GO durch.

(5) Bei Ausscheiden eines Amtsträgers bzw. einer Amtsträgerin muss umgehend nach den Bestimmungen dieser Satzung nachgewählt werden, die Amtsträger*innen bleiben bis zur Nachbesetzung des Amtes im Amt.

(6) Fehlt ein Jugendparlamentsmitglied mehrmals unentschuldigt bei Sitzungen, kann ihm/ihr durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments das Amt entzogen werden.

Vierter Teil
Sitzungen des Jugendparlaments

§ 8
Einberufung der Sitzungen; Häufigkeit

(1) Der/Die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Jugendparlamentssitzung ein und führt den Vorsitz, bei Verhinderung der/die Stellvertreter*in.

(2) [1]Das Jugendparlament tagt mindestens vier Mal im Jahr. [2]Aus wichtigem Grund können außerordentliche Sitzungen jederzeit schriftlich einberufen werden.

(3) Einzuladen sind folgende Personenkreise:

- alle Mitglieder des Jugendparlaments
- Vertretung des Jugendhauses der Stadt Roth in Funktion „Bindeglied zwischen Jugend und Verwaltung“
- Vertretung der Verwaltung der Stadt Roth in Funktion „Organisatorisch zuständige Instanz“

(4) [1]Die Einladungsfrist für eine ordentliche Sitzung beträgt zwei Wochen. [2]Für eine außerordentliche Sitzung aus dringendem Anlass entfällt die Einladungsfrist.

(5) Die Verwaltung der Stadt Roth hat beratend die Termine mit abzustimmen, um Terminkollisionen mit städtischen Terminen zu vermeiden.

(6) Die Teilnahme an Jugendparlamentssitzungen ist für alle Jugendparlamentsmitglieder verpflichtend, bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende unter Angabe des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu informieren.

(7) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder dies die Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlaments fordert.

§ 9
Öffentlichkeit

(1) [1]Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich. [2]In Absprache mit den seitens der Stadt zur Seite gestellten Personen aus der Verwaltung und dem Jugendhaus können brisante Themen nichtöffentlich behandelt werden. [3]Der/Die Vorsitzende kann zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs nach Ermahnung störende Mitglieder oder Zuhörer vom weiteren Verlauf der Sitzung des Jugendparlaments ausschließen.

§ 10
Stimmrecht, Beschlussfassung, Beschlüsse, Rederecht

(1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendparlaments anwesend sind.

(2) [1]Stimmberechtigt sind die gewählten oder entsendeten Vorstandmitglieder des Jugendparlaments. [2]Die Jugendsprecher*innen des Stadtrates haben eine beratende Funktion.

(3) [1]Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 (1) GO); wird dadurch ein negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

(4) [1]Der/Die Vorsitzende hat im Falle eines Verstoßes gegen die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen Einspruch gegen einen Beschluss des Jugendparlaments einzulegen. [2]Der Punkt ist in der nächsten Sitzung nochmals zu behandeln.

(5) Der/Die Vorsitzende erteilt das Rederecht während der Sitzungen und kann das Rederecht auch an Nichtmitglieder erteilen.

§ 11
Protokoll der Sitzung

(1) [1]Der/die Schriftführer*in führt ein Ergebnis-/Beschlussprotokoll. [2]Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Jugendparlaments zugegangen sein.

(2) Wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls schriftliche Einwände durch die Mitglieder des Jugendparlamentes gegen den Inhalt gegenüber dem/der Vorsitzenden erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

(3) Das Protokoll wird nach Genehmigung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher und sonstiger rechtlicher Vorschriften über die Webseite der Stadt Roth veröffentlicht.

Fünfter Teil
Vollversammlungen des Jugendparlaments

§ 12
Vollversammlung

(1) Einberufung der Vollversammlung

[1]Die Verwaltung der Stadt Roth lädt auf Beschluss des Jugendparlaments mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung zur Vollversammlung ein. [2]Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter*in. [3]Er/Sie bildet, zusammen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern den Sitzungsvorstand. [4]Einzuladen sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen im Alter von 10 bis 27 Jahre in schriftlicher Form durch die Verwaltung der Stadt Roth.

(2) Öffentlichkeit

[1]Die Vollversammlungen sind öffentlich. [2]Der/Die Vorsitzende kann zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs nach Ermahnung störende Mitglieder oder Zuhörer vom weiteren Verlauf der Vollversammlung ausschließen.

(3) Häufigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung des Jugendparlaments soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(4) Protokoll

(a) [1]Der/die Schriftführer*in führt ein Ergebnis-/Beschlussprotokoll. [2]Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Jugendparlaments zugegangen sein. [3]Das Protokoll wird unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher und sonstiger rechtlicher Vorschriften über die Webseite des Jugendhauses der Stadt Roth veröffentlicht.

(b) Wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftliche Einwände gegen den Inhalt gegenüber dem/der Vorsitzenden erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

(5) Aufgaben

(a) [1]Die Vollversammlung wählt im zweijährigen Turnus in geheimer Wahl aus ihren Reihen vier Vertreter*innen in den Vorstand des Jugendparlaments. [2]Gewählt wird in Einzelwahl. [3]Die Stimmenmehrheit entscheidet. [4]Stimmberechtigt sind die anwesenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 2 (1), die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. [5]Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme.
(b) Die Vollversammlung kann Satzungsänderungen anregen.
(c) Anträge der Vollversammlung müssen im Vorstand behandelt werden.
(d) [1]Die Vollversammlung dient der Meinungsbildung des Jugendparlaments. [2]Sie gibt die Leitlinien für die Arbeit des Vorstandes vor.
(e) Wenn 50 wahlberechtige Personen eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe eines Grundes schriftlich beim Vorstand einfordern, ist diese unverzüglich einzuberufen.

Sechster Teil
Sonstiges

§ 13
Änderungen der Satzung

(1) Die Satzung kann nur durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

(2) Satzungsänderungen können durch die Vollversammlung und den Vorstand angeregt werden.

(3) Für Änderungen der Satzung muss zwei Wochen vor der Vollversammlung ein Änderungsentwurf veröffentlicht werden.

§ 14
Finanzen

(1) [1]Die Stadt Roth stellt dem Jugendparlament in ihrem Haushalt Mittel für Aktivitäten bereit. [2]Die voraussichtlich benötigten Mittel für das nächste Haushaltsjahr werden durch die Verwaltung in den Haushalt der Stadt Roth eingestellt. [3]Die Verwaltung der Stadt Roth übernimmt die Verwaltung der Gelder.

(2) Die Verwaltung der Stadt Roth trägt die Kosten für die Einladung der Vollversammlung sowie alle weiteren entstehenden Kosten (Raummiete, Technik, Personal etc.).

(3) Potenzielle Einnahmen, die durch das Jugendparlament generiert werden, fließen der Stadt Roth zu.

§ 15
Tagungsort

(1) Die Stadt Roth stellt dem Jugendparlament im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen angemessenen Tagungsort zur Verfügung.

§ 16
Betreuung

(1) [1]Das Jugendparlament kann bei vorhandenen Kapazitäten durch einen städtischen Mitarbeiter*in betreut werden. [2]Diese/r betreut im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten die Aktivitäten des Jugendparlaments. [3]Über den hierfür erforderlichen Stundenaufwand ist dem Stadtrat im Rechenschaftsbericht Auskunft zu geben.

(2) [1]Der Vorstand hat im Rahmen seiner Tätigkeit ein Auskunftsrecht gegenüber den Amtsleitungen der Stadt Roth. [2]Hilfsweise kann dies über die Jugendsprecher*innen erfolgen.

§ 17
Auflösung des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament ist aufzulösen,
   (a) wenn sich der Stadtrat mehrheitlich per Beschluss dafür ausspricht
   (b) wenn der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit einen entsprechenden Antrag an den Stadtrat stellt und dieser dem Antrag nachkommt
   (c) wenn die Anzahl der Mitglieder unter vier Personen fällt

(2) Die Besitztümer des Jugendparlaments gehen in das Eigentum der Stadt Roth über.

§ 18
Geschäftsordnung

(1) Die jeweils geltende Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Roth gilt in Bezug auf den Sitzungsverlauf auch für das Jugendparlament.

§ 19
Datenschutz

(1) [1]Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. [2]Die Daten werden zu diesem Zweck aus dem Einwohnermeldesystem erhoben. [3]Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:

- Name

- Vorname
- Anschrift
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum

[4]Die nach Satz 3 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. [5]Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt.

(2) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

(3) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(4) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und wenn erforderlich gelöscht.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 20
Inkrafttreten

(1) [1]Die Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendforums vom 23. März 2011 außer Kraft.

Roth, 26. Juni 2024
STADT ROTH

Andreas Buckreus (Dienstsiegel)
Erster Bürgermeister